

**Niederschrift über die öffentliche Bestellung und
Vereidigung des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller
am 7. Juni 2004 in der IHK Frankfurt am Main**

Herr Vizepräsident Dr. Dombrowski führte in Anwesenheit von Herrn Ass. Stetz am 7. Juni 2004 die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 des genannten Sachverständigen durch.

Herr Vizepräsident Dr. Dombrowski erläuterte Herrn Müller, dass er gemäß § 36 der Gewerbeordnung und § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 1437) sowie nach Maßgabe der Sachverständigenordnung als Sachverständiger für

"Tore-Sonnenschutz-Rollläden"

öffentlich bestellt wird, befristet bis 7. Juni 2006. In diesem Zusammenhang macht Herr Dr. Dombrowski Herrn Müller auf seine Pflichten als Sachverständiger aufmerksam.

Nach der Vornahme der Bestellung wies Herr Vizepräsident Dr. Dombrowski auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit hin, diesen auch in nicht religiöser Form zu leisten. Er richtete an ihn die Worte:

"Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstellen werden".

Der Sachverständige leistete den Eid unter Erheben der rechten Hand.

Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes wurde nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung vorgenommen. Hierüber wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt, von der der Sachverständige ein Exemplar erhielt.

Abschließend wurden dem Sachverständigen Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel sowie die Sachverständigenordnung ausgehändigt.

Frankfurt am Main, 7. Juni 2004

Ass. Thomas Stetz

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des
Verpflichtungsgesetzes

Vor dem zuständigen Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke
der Verpflichtung

nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974
(Bundesgesetzbl. I S. 469, 547)
in der jeweils geltenden Fassung

Herr Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Müller, geboren am 18. Mai 1954.

Herr Müller wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

Ihm wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch)
- § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2,4,5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
- §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
- § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 (Nebenfolgen)
- § 97 b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97
(Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
- § 120 Abs. 2 (Gefangenenbefreiung)
- § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses)

Herr Müller wird darauf hingewiesen, dass er auf Grund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen kann.

Herr Müller erklärt, dass er über den Inhalt der vorstehenden Strafvorschriften und die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden ist.

Die Niederschrift wird Herrn Müller vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Gleichzeitig bestätigt der Verpflichtete, dass er eine Abschrift der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten hat.

Vizepräsident Dr. Dombrowski
Müller
(Unterschrift des Verpflichtenden)
Verpflichteten)

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim

(Unterschrift des